



Der Zugang zum Schiff

Zwischen Schiff und Land liegen etliche Meter Gangway. Wie man die Landverbindung sicher installiert und benutzt, sollte sich jeder Seemann hin und wieder ins Gedächtnis rufen.

Unfälle passieren häufig dort, wo man sich in Sicherheit wiegt. Im Vergleich zu einer stürmischen Reise um die halbe Welt ist der Weg über die Gangway ein Kinderspiel. Da macht ein Gläschen zu viel doch wohl kein Problem, schließlich gibt es ein Geländer. Wer es eilig hat, nimmt zwei Stufen auf einmal. Einen großen Karton kann man heruntertragen, auch wenn die Sicht versperrt ist, eine gründliche Wartung ist Zeitverschwendung.

Unfallursachen gibt es viele – meist kommen die Verunglückten mit schmerzhaften Prellungen, Zerrungen oder Knochenbrüchen davon, manchmal endet so ein Unfall tödlich. Leider ereignen sich beim Auf- und Abbau der Landverbindung auch sehr schwere Stürze, die in der Regel tödliche Folgen haben. Der Auslöser dafür waren oft fehlende oder unzureichende Geländer. Deshalb gilt als wichtigste Regel:

„Bei Absturzgefahr niemals ungesichert arbeiten!“

Grundsätze für die Benutzung der Gangway

- ▶ Im Hafen wird das Schiff nur über die Landverbindung betreten und verlassen.
- ▶ Die Landverbindung kann weder wegrutschen noch kippen.
- ▶ Das Geländer wurde ordnungsgemäß und vollständig an beiden Seiten angebracht.
- ▶ Sicherungsnetze sind so befestigt, dass Personen bei einem Sturz nicht zwischen Schiff und Kai ins Wasser fallen können.
- ▶ Ein Rettungsring mit Leine befindet sich in der Nähe.
- ▶ Landverbindung und Umgebung sind gut ausgeleuchtet.



SICHERE LANDVERBINDUNG

- ▶ Die Landverbindung wird erst ausgebracht, nachdem sie einer **Sichtkontrolle** unterzogen wurde. Dabei achtet man besonders auf den Gangwaykran, Haken, bewegliche Teile, Geländer und Läufer.
 - ▶ Nur **erfahrene und eingewiesene Seeleute** dürfen die Landverbindung einrichten.
 - ▶ Beim Herstellen der Landverbindung muss immer eine **Arbeitssicherheitsweste** getragen werden.
 - ▶ Sind Arbeiten außenbords notwendig, zum Beispiel beim Aufrichten eines Gangway- oder Fallreepgeländers, ist die **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz** Pflicht. Die Anschlagpunkte muss der verantwortliche Offizier festlegen.
 - ▶ Beim Hieven und Fieren darf sich **niemand auf der Gangway** aufhalten.
 - ▶ Wird der Kran zum Ausbringen der Gangway eingesetzt, darf sich **niemand unter der schwebenden Last** aufhalten.
 - ▶ Die Landverbindung soll **auf der Pier an einem freien und gut zugänglichen** Platz abgelegt werden. Sie soll nicht über Laufschielen von Kränen oder Containerbrücken, im Arbeitsbereich von Flurförderzeugen sowie unmittelbar in der Nähe von ausgebrachten Festmacherleinen oder -drähten abgelegt werden. Auch der Gefahrenbereich von Unschlagarbeiten muss gemieden werden.
-
- ▶ Die Gangway liegt landseitig ausreichend weit von der Kaikante entfernt auf.
 - ▶ Wird die Landverbindung über die Relling oder Verschanzung ausgebracht, benutzt man eine Rellingtreppe mit Handlauf.
 - ▶ Rutschige Landverbindungen werden mit geeigneten Mitteln abgestumpft. Im Winter wird besonders sorgfältig auf Rutschgefahren geachtet.
 - ▶ Wer die Gangway benutzt, hält sich am Geländer fest.
 - ▶ Die Gangwaywache achtet darauf, dass die Landverbindung jederzeit sicher benutzt werden kann.
 - ▶ Gangways, Fallreeps oder Laufstege sind nur für Personen da nicht zum Transport von Lasten.

(dp)

MELDUNGEN

Höhere Beiträge für die Seemannskasse

Die Seemannskasse zahlt Seeleuten vor Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente ein Überbrückungsgeld, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Der Beitragssatz muss im kommenden Jahr von ein auf drei Prozent angehoben werden. Hiervon tragen die Seeleute einen Anteil von einem Prozent, die Unternehmer von zwei Prozent. Die Seemannskasse wurde 1974 unter dem Dach der See-Berufsgenossenschaft gegründet und gehört seit 2009 zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See.



+ Weitere Informationen: www.kbs.de

UVV See auf englisch

Die Übersetzung der aktuellen UVV See ist fertig: Die Accident Prevention Regulations for Shipping Enterprises from January 1st 1981 the new edition from January 1st 2011 kann per Faxabruf (S. 31) oder im Internet-Medienkatalog bestellt werden und steht außerdem im Compendium Arbeitsschutz zum Download bereit.

+ www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog
<http://kompendium.bg-verkehr.de/index.jsp>

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der vom 1. Juli 2011 an geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A. 1 bis A. 15 Kennzahlen 0011 - 4250, Abschnitt G Kennzahlen 6400 bis 6420 sowie Abschnitt L Kennzahlen 8190 bis 8210 der Beitragsübersicht der Kauffahrtei)

Der Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Festsetzung der seemannischen Durchschnittsheuern in der KAUFFAHRTEI hat in den Sitzungen am 09. Mai 2011 und 29. Juni 2011 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A, G und L der Beitragsübersicht) beschlossen.

Die Festsetzungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 29. September 2011 genehmigt.

III 3 – 69330.9 – 2335/2011 (Kaufahrtei)

+ Der vollständige Wortlaut der Festsetzungen kann auf Anfrage bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft per E-Mail angefordert werden. Die Adresse: mitglieder@bg-verkehr.de